

Vorblatt

Ziel(e)

Anpassung des jährlich auszubehandelnden Kostenersatzes an die tatsächlichen Kosten, die den Gemeinden aus der Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz erwachsen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahme:

Reduzierung des Kostenersatzes von 24,71 Euro auf 12,- Euro.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung bewirkt eine Entlastung des Landeshaushaltes idHv 188.000,- Euro p.a.

Die Haushalte der Gemeinden werden unterschiedlich, abhängig von der Anzahl der Personen in den jeweiligen Evidenzen, belastet. Die Kürzung reicht von einigen wenigen 100 Euro bis zu 40.000 Euro p.a. bei der Landeshauptstadt Graz.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Neufestsetzung des Kostenersatzes gemäß § 48 StbG
 Einbringende Stelle: Abteilung 3 Verfassung und Inneres
 Laufendes Finanzjahr: 2017
 Jahr des Wirksamwerdens: 2017

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Am 1. 7. 1966 wurde die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz den Gemeinden übertragen. Die Staatsbürgerschaftsevidenz wurde für jede Gemeinde in Form einer Kartei manuell geführt, in welcher die den Staatsbürgerschaftserwerb begründenden Umstände anzumerken waren, sobald sie durch eine Mitteilung oder auf eine andere Art davon Kenntnis erhielt, auf welche Weise die Person die Staatsbürgerschaft erworben oder auch verloren hatte. Auch Namensänderungen sowie Adressänderungen oder wenn eine in der Kartei eingetragene Person verstarb, machten einen Eintrag in die Kartei erforderlich. Um die Kartei aktuell zu halten, war eine regelmäßige Bearbeitung notwendig.

Seit 1983 konnte die Staatsbürgerschaftsevidenz auch automationsunterstützt geführt werden (siehe § 50 Abs. 2 StbG). Von dieser Möglichkeit machten zahlreiche Gemeinden Gebrauch, um eine Erleichterung der Evidenzführung zu erreichen.

Gemäß § 48 Abs. 1 StbG haben die Gemeinden (Gemeindeverbände) die Kosten, die ihnen aus der Durchführung der ihnen nach diesem Bundesgesetz obliegenden Aufgaben erwachsen, selbst zu tragen. Das Land hat jedoch den Gemeinden (Gemeindeverbänden) jene Kosten zu ersetzen, die ihnen aus der Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz (§ 49) erwachsen.

Der Kostenersatz nach Abs. 1 hat gem. Abs. 2 jährlich in einem Bauschbetrag zu erfolgen. Dieser ist durch Verordnung der Landesregierung für jedes begonnene Hundert der in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichneten Personen festzusetzen. Für die Berechnung des Kostenersatzes ist die Anzahl der Personen maßgebend, die am Ende des jeweiligen Rechnungsjahres in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichnet waren. Ab dem Jahr 1977 betrug der Kostenersatz 150,-- Schilling, wurde ab dem Jahr 1986 auf 340,-- Schilling erhöht und 2002 mit 24,71 Euro festgesetzt.

Mit 1. 11. 2014 wurden das Zentrale Personenstandsregister (ZPR) sowie das Zentrale Staatsbürgerschaftsregister (ZSR) eingeführt. Im Zuge dessen wurden sämtliche Personenstandsdaten in das neue System migriert. Das ZSR löste die bisherigen Evidenzen, ob elektronisch oder in Papierform vorhanden, ab. Damit hat sich der Aufwand für die Führung gravierend verringert. Die Daten werden im eigenen Wirkungsbereich des Personenstandswesens im ZPR erfasst, teilweise schon vom ZMR übernommen, und ins ZSR automatisch übertragen. Übrig bleibt der Aufwand hinsichtlich Ergänzungen oder Nacherfassungen, Korrekturen von Fehlern, Erteilen von Auskünften sowie das Ausstellen von Staatsbürgerschaftsnachweisen.

Das ZPR/ZSR ist mit dem ZMR und ERnP (für Auslandsösterreicher und Diplomaten) verbunden, sodass nicht nur personenbezogene Daten, insbesondere Namen und Geburtsdaten, sondern auch die Adressen tagesaktuell im ZSR zur Verfügung stehen. Alle für die Staatsbürgerschaftsevidenz erforderlichen Verfahren werden automatisch im ZSR angezeigt.

Weiters sind personenstandsrechtliche Verfahren im ZPR, soweit es sich um die Staatsbürgerschaft handelt, mit dem ZSR verknüpft, sodass etwa anlässlich der Geburt die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn sie sich von den Eltern ableiten lässt, automatisch vorgeschlagen wird. Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte braucht den Datensatz nur zu speichern und die zuständige Evidenz in der Gemeinde wird durch die INBOX verständigt, um eine abschließende Prüfung und Freigabe der Daten vorzunehmen. Im Jahr 2015 gab es in der Steiermark 9.382 Geburten von Inländerinnen und Inländern. Auch im Falle des

Todes werden die Daten zuerst im ZPR als Aufgabe im eigenen Wirkungsbereich erfasst und dann ins ZSR als Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches automatisch übernommen.

Das Staatsbürgerschaftsreferat der Abteilung 3 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung trägt die Daten seit 1. 2. 2015 anstatt der Mitteilungen gemäß § 53 Z 1 StbG anlässlich des Erwerbs, des Verlusts, des Verzichts, der Feststellung, der Beibehaltung und Entziehung der Staatsbürgerschaft in das ZSR ein. Gleichzeitig wird verzeichnet, wann die Person die bisherige Staatsangehörigkeit zurückgelegt hat. Die Freigabe solcher Neuanlagen in der Staatsbürgerschaftsevidenz obliegt der zuständigen Evidenzstelle, die über die INBOX darüber verständigt wird. Dazu darf erwähnt werden, dass diese Vorgangsweise besonders Wien als zuständige Evidenzstelle für alle im Ausland Geborenen und Graz zugute kommt.

Weil sich der Aufwand für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenzen in den Gemeinden wesentlich reduziert hat, ist der bisherige Bauschbetrag für den Kostenersatz von 24,71 Euro dem geringeren Aufwand entsprechend auf 12,-- Euro zu kürzen.

Der im Jahr 2017 auszahlende Kostenersatz wird mit dem neu verordneten Bauschbetrag auf Basis der Personenzahlen zum Stichtag 31. 12. 2016 ermittelt.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Der Bauschbetrag bleibt gleich und würde die veränderten Gegebenheiten bei der Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz (ZSR) nicht berücksichtigen.

Ziele

Anpassung des Kostenersatzes an den tatsächlichen Aufwand für 208 Gemeinden und 32 Gemeindeverbände.

Maßnahmen

Reduzierung des Bauschbetrages von 24,71 Euro auf 12,-- Euro und Auszahlung des geringeren Bauschbetrages ab 2017.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2022

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Landeshaushalt:

Für das Land ergeben sich Einsparungen in der Höhe von 188.000,-- Euro p.a.

	2017	2018	2019	2020	2021	gesamt
Einsparung (in Mio.)	0,188	0,184	0,180	0,176	0,172	0,900

Die Einsparung reduziert sich jährlich um ca. 4.000,-- Euro, die sich durch das Ansteigen der Personenzahlen ergibt.

Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinden:

Für jede Gemeinde (Gemeindeverband) kommt es zu einer Halbierung der entsprechenden Bauschbeträge.

Die konkrete Auswirkung auf jede einzelne Gemeinde (Gemeindeverband) ist in der Aufstellung des Kostenersatzes laut Beilage ersichtlich.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.